

Beschluss Nr. 345/2023
Schwyz, 16. Mai 2023 / jh

Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 13. Dezember 2022 hat Kantonsrat Fredi Kälin im Namen der Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat eingereicht:

«Die Staatswirtschaftskommission hat sich im Rahmen der Vorberaterung des AFP-2023-2026 mit der Entwicklung des Staatshaushalts auseinandergesetzt. Sie hält fest, dass die aktuelle Finanzlage sehr erfreulich ist. Nach sieben Jahren mit Ertragsüberschüssen ist das Eigenkapital per Ende 2021 auf 703 Mio. Franken angewachsen. Für das Rechnungsjahr 2022 rechnet der Regierungsrat mit einem weiteren Ertragsüberschuss von rund 125 Mio. Franken - trotz einer deutlichen Steuerfussenkung um 30 % bei den natürlichen Personen.

Vor diesem Hintergrund - und auch im Sinne einer ausgeglichenen Rechnung - besteht grundsätzlich ein Konsens, dass ein gesunder finanzpolitischer Spielraum besteht. Eine weitere Steuerfussreduktion fand in der Diskussion aber keine Mehrheit. Insbesondere der Umstand, dass bei einzelnen Steuerteilbereichen, die Grenze zur Untermargigkeit in Bezug auf die NFA-Belastungen erreicht ist, spricht gegen eine Reduktion des Steuerfusses.

Anstelle einer generellen Steuerfussenkung hat sich die Stawiko das Ziel gesetzt, alternative Entlastungen zu prüfen, welche folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- *Hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Entlastung und somit auf die Steuerattraktivität*
- *Gute Tragbarkeit für den Finanzhaushalt*
- *Vereinbarkeit mit Schweizer Recht und internationalen Rahmenbedingungen*

Als mögliche Handlungsfelder wurden Tarifieranpassungen in Steuerteilbereichen, Abzüge bei der Steuerveranlagung und Massnahmen zu Lasten des Kantons beim indirekten Finanzausgleich identifiziert. Für die Festsetzung einer konkreten steuerpolitischen Stossrichtung fehlen der Staatswirtschaftskommission aber die nötigen Entscheidungsgrundlagen.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert dem Kantonsrat eine steuerpolitische Auslegeordnung zu unterbreiten und konkrete Optimierungsvorschläge auszuarbeiten. Dabei soll insbesondere der Handlungsspielraum in folgenden Bereichen aufgezeigt werden:

- 1. Tarifierpassungen: Es ist aufzuzeigen, wie sich der Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die Steuerbelastung in den einzelnen Steuerteilbereichen positioniert und welche Wirkungen eine Tarifierpassung auf die Entlastung der unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensklassen, die Attraktivität und den Finanzhaushalt hat. Themen, die im Rahmen der Diskussion aufgenommen wurde, sind die Besteuerung von Kapitalleistungen oder auch die Haltedauer bei Grundstücken.*
- 2. Abzüge: Es ist aufzuzeigen, wie sich der Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich bei den einzelnen Steuerabzügen positioniert und welche Wirkungen eine Anpassung der Abzüge in Bezug auf die Entlastung der unterschiedlichen Einkommens- und allenfalls Vermögensklassen, die Attraktivität und den Finanzhaushalt hat. Dabei sind auch sozial-, umwelt- und steuerpolitische Überlegungen zu berücksichtigen. Thematisiert wurden höhere Abzüge bezüglich Kinderbetreuung, Aus- und Weiterbildungen, Berufsauslagen oder allgemeine Sozialabzüge.*
- 3. Indirekter innerkantonaler Finanzausgleich: Es ist aufzuzeigen, wie mittels Entlastung auf Stufe Gemeinde und Bezirk potenziell nicht nur die Steuerdisparität gesenkt, sondern auch die Attraktivität des Kantons in Steuerteilbereichen verbessert werden kann, und welche Auswirkungen diese Entlastungen auf den Staatshaushalt nach sich ziehen. Dabei steht insbesondere auch die Erhöhung des Spielraums bei der Besteuerung der juristischen Personen im Fokus, welche sich in den Tiefsteuergemeinden am untersten Limit befindet, in anderen Gemeinden aber noch Potenzial besteht.»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die letzten acht Jahre in Folge schloss die Staatsrechnung positiv ab. Die guten Ergebnisse ermöglichten es dem Kantonsrat, für die natürlichen Personen Steuerfussenkungen zu beschliessen (auf die Jahre 2019 und 2020 um je 10 Steuerfussprozent und auf 2022 um 30 Steuerfussprozent). Das Eigenkapital stieg per 31. Dezember 2022 auf 817 Mio. Franken an. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 (RRB Nr. 723/2022) weist für das Jahr 2023 bei unveränderten Steuerfüssen (natürliche Personen 120 %; juristischen Personen 160 %) einen Ertragsüberschuss von 2 Mio. Franken aus, hingegen wird mittelfristig für die Finanzplanjahre 2024–2026 mit Aufwandüberschüssen in der Höhe von 18 Mio. (2024) bis 73 Mio. (2026) Franken gerechnet.

Nach Verabschiedung des AFP 2023–2026 durch den Regierungsrat wurden verschiedene Vorstösse eingereicht, die teilweise konkrete steuerliche Entlastungen in Teilbereichen oder – wie das vorliegende Postulat P 21/22 – eine Auslegeordnung für mögliche gezielte Entlastungen verlangen:

- Interpellation I 27/22 (Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer?), beantwortet am 14. März 2023 (RRB Nr. 208/2023);
- Motion M 22/22 (Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – Jetzt!);
- Postulat P 21/22 (Potenzial gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen);
- Motion M 3/23 (Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen);
- Einzelinitiative EI 1/23 (Höhere Steuerabzüge für Krankenkassenprämien).

Diesen Vorstössen liegt die Auffassung zu Grunde, dass anstelle allgemeiner Entlastungen der Zeitpunkt gekommen sei, bestehenden Handlungsspielraum gezielt für weitere Entlastungen in spezifischen Teilbereichen zu nutzen. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung grundsätzlich. Bei der Festlegung des finanzpolitischen Handlungsspielraums sind dabei jedoch insbesondere die

Auswirkungen der laufenden Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs sowie die aktuell nur schwer abschätzbaren Entwicklungen im volkswirtschaftlichen Umfeld (Inflation, Ukraine-Krieg und geopolitische Spannungen, Umbrüche im Bankensektor etc.) zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse erklärt sich der Regierungsrat weiterhin – wie im AFP 2023–2026 in Aussicht gestellt – bereit, bestehenden steuerlichen Handlungsspielraum gezielt zu nutzen. Der Regierungsrat geht hingegen nicht davon aus, dass nach Abschluss der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 im Bereich des indirekten Finanzausgleichs weitere Massnahmen notwendig sein werden.

2.2 Steuerliche Handlungsfelder

Im Bereich der juristischen Personen sieht der Regierungsrat vorderhand keine Handlungsmöglichkeiten. Im Rahmen der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) konnte ab dem Jahr 2020 bereits eine deutliche Entlastung umgesetzt werden. Weitere Massnahmen würden allenfalls zu einer negativen Abschöpfung im Nationalen Finanzausgleich (NFA) führen und die Steuerbelastung in den steuerlich attraktivsten Gemeinden unter den Toleranzbereich der international akzeptierten Grenze von 12 % senken. Diese Grenze ist für international tätige Unternehmen, die aufgrund eines Umsatzes von weniger als 750 Mio. Euro nicht der OECD-Mindestbesteuerung unterliegen, weiterhin zu beachten.

Anders beurteilt sich dies grundsätzlich bei den natürlichen Personen. Für Steuerentlastungen natürlicher Personen bestehen drei Möglichkeiten. Neben Anpassungen der gesetzlichen Tarife und der Steuerfüsse können die im Steuergesetz vorgesehenen Abzüge (Berufskosten, allgemeine Abzüge und Sozialabzüge) erhöht werden. Wie im Postulat richtig ausgeführt wird, besteht derzeit für eine weitere Senkung des Kantonssteuerfusses für natürliche Personen infolge einer allfälligen Untermargigkeit zum NFA bei der Vermögenssteuer kaum Spielraum. Zu den Steuertarifen hat sich der Regierungsrat bereits im Rahmen des Postulats P 17/21 «Anpassung Steuertarife» geäussert. Die implizite Mindestbesteuerung des NFA kann mit Tarifanpassungen bei der Einkommensbesteuerung nicht wirkungsvoll angegangen werden, weshalb die Postulanten an der Sitzung des Kantonsrates vom 26. Oktober 2022 auch nicht an einer Erheblicherklärung festgehalten haben. Somit verbleibt neben tariflichen Massnahmen ausserhalb der Einkommensbesteuerung insbesondere der Bereich der Abzüge. Bei den Abzügen ist zu beachten, dass diese – solange sie auch pauschal geltend gemacht werden können – sachlich begründet sein müssen. Ansonsten würde dies zu einer unzulässigen Freistellung bzw. Nichtbesteuerung von Einkommen führen.

In den nachfolgenden Ziffern legt der Regierungsrat eine erste summarische Prüfung verschiedener möglicher Handlungsbereiche vor. Er beschränkt sich dabei auf Bereiche mit einem sachgemässen Potenzial für wirksame steuerliche Entlastungen. Diverse Massnahmen wurden bereits im Sinne einer Vorselektion in einem frühen Stadium der Analyse verworfen, da sie im Konflikt zu bestehendem übergeordnetem Recht oder laufenden Revisionen desselben gestanden wären, keine breite oder eine verzerrende Wirkung erzielt, die NFA-Margenproblematik akzentuiert oder keine relevante Wirkung mit sich gebracht hätten. Darunter fielen unter anderem Anpassungen beim Splittingdivisor, bei der Dividendenbesteuerung, beim Vermögenssteuertarif, der Minimalbesteuerung von juristischen Personen, beim Zweitverdienerabzug sowie beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten. Wo nachfolgend kantonale Vergleiche angeführt werden und dies nicht anders erwähnt wird, sind die Zentralschweizer Kantone sowie Zürich gemeint.

2.2.1 Tarifanpassungen

a) Besteuerung von Kapitaleistungen

Kapitaleistungen werden zur Vermeidung einer progressionsbedingt überhöhten Besteuerung reduziert besteuert. Im Kanton Schwyz werden Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der

Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 %. Sozialabzüge werden nicht gewährt (§ 38 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]).

Der Kanton Schwyz belegt im Belastungsvergleich aller Kantone (Hauptorte) Spitzenpositionen bei Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.--. Bei Kapitalleistungen zwischen Fr. 200 000.-- und Fr. 300 000.-- liegt er im Mittelfeld und bei Kapitalleistungen über Fr. 400 000.-- auf den hinteren Rängen. Die schlechte Rangierung bei höheren Kapitalabfindungen resultiert aus der Erhöhung des Maximalssatzes auf 2.5 % (ab der Steuerperiode 2015; vormals 2.0 %) sowie teilweise aus steuerlichen Massnahmen des Umfeldes. Ziel einer Entlastung bei der Besteuerung von Kapitalleistungen sollte daher aus Sicht des Steuerwettbewerbs eine Verbesserung hoher bis sehr hoher Kapitalleistungen sein. Davon darf in erster Linie erwartet werden, dass wegen der Besteuerung hoher Kapitalabfindungen ein Wohnsitzwechsel tendenziell weniger in Betracht gezogen wird. Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen zur steuerlichen Entlastung höherer Kapitalabfindungen detaillierter zu eruieren.

b) Besitzesdauer (Grundstückgewinnsteuer)

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Mehrwerte auf Liegenschaften. Es wird damit keine Arbeitsleistung besteuert, sondern die Wertsteigerung auf dem raren Gut «Boden». Die Besitzesdauer bildet bei der Grundstückgewinnsteuer die Grundlage für die Ermittlung des Besitzesdauerzuschlags (§ 120 Abs. 2 StG) und des Besitzesdauererrabatts (§ 120 Abs. 3 StG). Besitzesdauerzuschlag und -rabatt gehören nach der gesetzlichen Systematik zum Grundstückgewinnsteuertarif. Der Kanton Schwyz liegt im Belastungsvergleich mit den oben aufgeführten Kantonen über alle Besitzesdauern und Gewinnstufen betrachtet etwa im mittleren Streubereich, bei den höheren Besitzesdauern und tieferen Gewinnen belegt er vordere bis vorderste Ränge.

Die Grundstückgewinnbesteuerung unterliegt keinem interkantonalen Steuerwettbewerb. In diesem Bereich drängen sich keine Massnahmen auf, insbesondere da der Kanton bereits vergleichsweise attraktiv ist. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort (RRB Nr. 208/2023) zur Interpellation I 27/22 «Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer?» bereits gegen einen Systemwechsel und weitere Entlastungsmassnahmen ausgesprochen. Diese Ausführungen haben weiterhin Gültigkeit.

2.2.2 Einkommensabzüge

Bei der Analyse von Einkommensabzügen ist zu beachten, dass ein Belastungsvergleich mit anderen Kantonen allein nicht zielführend ist, da die Steuerbelastung wesentlich auch von anderen Faktoren (insbesondere Tarif, Steuerfüsse, Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens, Zivilstand sowie Anzahl Kinder) abhängt.

a) Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten

Die Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bis zum Maximalbetrag von Fr. 6000.-- abgezogen werden (§ 33 Abs. 3 Bst. e StG). Bei der direkten Bundessteuer wurde der Maximalabzug per 1. Januar 2023 auf Fr. 25 000.-- erhöht (Art. 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]).

Die Vergleichskantone weisen heute mehrheitlich höhere Maximalabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten auf. Eine Erhöhung des Maximalabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten käme vor allem erwerbstätigen Eltern zugute und könnte Erwerbsanreize setzen. Positiv auf die Erwerbstätigkeit auswirken wird sich auch das vom Kantonsrat am 27. April 2022 beschlossene Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, Abl 2022 Seite 1287 ff.). Tendenziell dürfte die öffentlich mitfinanzierte

Kinderdrittbetreuung wiederum zu einer geringeren Inanspruchnahme des steuerlichen Abzugs führen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, eine Erhöhung der Maximalabzüge von Kinderdrittbetreuungskosten näher zu evaluieren.

b) Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, können bis zum Maximalbetrag von Fr. 12 000.-- abgezogen werden. Voraussetzung dazu ist, dass bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder dass das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (§ 33 Abs. 3 Bst. g StG).

Die Maximalabzüge für Aus- und Weiterbildungskosten in den Vergleichskantonen unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Von einer Erhöhung des Maximalabzugs würden diejenigen Personen profitieren, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung oder in einer Umschulung befinden und deren Kosten im Jahr den geltenden Maximalabzug übersteigen. Obwohl dies ein relativ geringer Teil der Steuerpflichtigen sein dürfte, könnte der Kanton Schwyz mit dieser steuerlichen Massnahme die Aus- und Weiterbildung zusätzlich unterstützen. Der Regierungsrat ist bereit, eine Erhöhung des Abzugs von Aus- und Weiterbildungskosten zu prüfen.

c) Abzug von Berufskosten

Zu den abziehbaren Berufskosten Unselbstständigerwerbender gehören die Fahrkosten, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und auswärtigen Wochenaufenthalt sowie die übrigen und unmittelbaren, nicht vom Arbeitgeber abgegoltenen Berufsauslagen (z. B. für Berufswerkzeuge, Berufskleider, Fachliteratur etc.; §§ 27 f. StG). Derzeit ist auf Bundesebene eine grundlegende Revision der Berufskostenabzüge im Gang, die auch für die Kantone verbindlich sein soll. Unselbstständigerwerbende sollen künftig wählen können, ob sie ihre Berufskosten pauschal oder effektiv abziehen. Die Pauschale würde Fahrkosten, Verpflegungskosten und die übrigen Berufskosten umfassen, wobei nicht mehr zwischen der Arbeit zu Hause (Homeoffice) und jener beim Arbeitgeber unterschieden würde. Die Festlegung der Pauschale bliebe Sache der Kantone. Aufgrund der wesentlichen Vereinfachung der Berufskostenabzüge für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden und der Gleichbehandlung der Arbeitsformen ist mit einer positiven Beurteilung der Vorlage zu rechnen. Wegen der auf die kantonale Steuergesetzgebung zu erwartenden verbindlichen Wirkung, gilt es den Ausgang der Reform auf Bundesebene abzuwarten.

Als Berufsauslagen gelten auch die Fahrkosten. Diese bilden aktuell zwar auch Gegenstand der Bundesreform, die Einrechnung in die Berufskostenpauschale ist im Rahmen der erfolgten Vernehmlassungen jedoch umstritten. Kantonal beträgt der geltende maximale Fahrkostenabzug Fr. 8000.-- (Kosten für die Benützung privater oder öffentlicher Verkehrsmittel zum Arbeitsort, vgl. § 27 Abs. 1 Bst. a und c StG). Die Maximalabzüge für Fahrkosten sind in den massgebenden Vergleichskantonen mehrheitlich tiefer (Fr. 5000.-- bis Fr. 6300.--). Mit dem geltenden Maximalabzug von Fr. 8000.-- liegt der Kanton Schwyz bereits im vorderen Mittelfeld dieser Kantone. Eine Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs würde somit zu keiner wesentlichen Verbesserung im Kantonsvergleich führen und auch in einem Spannungsverhältnis zu raumplanerischen und Mobilitäts-Zielsetzungen (Verringerung Verkehrswachstum und Beseitigung von Verkehrsengpässen) stehen. Entsprechend erachtet der Regierungsrat Anpassungen von Berufskostenabzügen insgesamt als nicht angezeigt.

d) Abzug von Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien können von den Einkünften abgezogen werden. Der Abzug beträgt für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige maximal Fr. 6400.--, für

übrige Steuerpflichtige maximal Fr. 3200.--. Leisten Steuerpflichtige weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Auch für jedes Kind, das zu einem Abzug nach § 35 Abs. 1 StG berechtigt, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 400.-- (§ 33 Abs. 1 Bst. g StG).

Mit einer Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen können in erster Linie der Mittelstand und höhere Einkommen entlastet werden. Es geht dabei um diejenigen Einkommenskategorien, die ihre Krankenkassenprämien selbst tragen müssen, diese aktuell steuerlich jedoch zu einem wesentlichen Teil nicht zum Abzug bringen können. Der Regierungsrat ist bereit, eine Erhöhung dieser Abzüge zu prüfen, um damit insbesondere eine Entlastungswirkung beim Mittelstand zu erzielen.

e) Sozialabzüge

Der Kanton Schwyz weist unter den Vergleichskantonen – mit Ausnahme der Kinderabzüge – eher tiefe allgemeine Sozialabzüge auf. Bei der Einkommenssteuer können steuerpflichtige Personen u. a. folgende Sozialabzüge geltend machen (§ 35 Abs. 1 StG):

- Fr. 6400.-- für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare;
- Fr. 3200.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen;
- Fr. 9000.-- für jedes minderjährige Kind;
- Fr. 11 000.-- für jedes volljährige Kind in Aus- oder Weiterbildung;
- Fr. 9500.-- (Maximalbetrag) für eine erwerbstätige alleinerziehende Person mit einem minderjährigen Kind.

Steuerpflichtige mit tiefen bis mittleren Einkommen können seit der Steuerperiode 2022 zusätzlich den Entlastungsabzug nach § 35 Abs. 1a StG geltend machen. Steuerpflichtige ab Alter 65 sowie Empfänger einer vollen IV-Rente zudem den Alters-/Rentnerabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. f StG. Diese Abzüge bemessen sich nach der Höhe des Reineinkommens und zum Teil auch des Reinvermögens. Diese beiden – erst auf die Steuerperiode 2022 in Kraft getretenen – degressiven Sozialabzüge nach § 35 Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a StG sollen vorderhand nicht angepasst werden.

Eine Erhöhung der anderen Sozialabzüge kann aus Sicht des Regierungsrates jedoch durchaus ins Auge gefasst werden. Erhöhungen der Sozialabzüge wirken generell für alle kantonalen Steuererhoheiten und sind je nach Ausmass kostenintensiver. Sie kämen nahezu allen steuerpflichtigen Personen zugute, insbesondere Ehepaaren mit Kindern. Von einer Erhöhung würden wegen des progressiven Tarifverlaufs insbesondere Steuerpflichtige in den höheren Einkommensdezilen stärker profitieren. Eine Erhöhung dieser Abzüge kann ähnlich wie eine Reduktion der Steuerfüsse wirken, verursacht allerdings keine Friktionen zur NFA-Marge und erscheint dem Regierungsrat entsprechend für eine breite Entlastungswirkung geeignet.

2.2.3 Vermögensabzüge

Vom Reinvermögen können in Abzug gebracht werden (§ 47 Abs. 1 StG):

- Fr. 250 000.-- für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare;
- Fr. 125 000.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen;
- Fr. 30 000.-- für jedes Kind, für das ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 StG gemacht werden kann.

Der Kanton Schwyz weist unter den Vergleichskantonen die höchsten Sozialabzüge für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige auf. Höhere Sozialabzüge für Kinder kennen nur die Kantone Uri und Zug. Die Vermögensbesteuerung im Kanton Schwyz ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgespro-

chen attraktiv und eine Anpassung der Vermögensabzüge aus wettbewerblicher Sicht nicht notwendig. Zudem wäre eine Erhöhung der Abzüge von geringer Entlastungswirkung und würde zusätzliche Friktionen zur NFA-Marge hervorrufen, weshalb eine Anpassung nicht angezeigt ist.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat erachtet es weiterhin für richtig, mögliche gezielte steuerliche Entlastungen näher zu prüfen. In den Bereichen der Besteuerung von Kapitalleistungen, den Kinderdrittbetreuungsabzügen, den Abzügen für Aus- und Weiterbildungskosten, den Abzügen für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen sowie den Sozialabzügen sind gezielte Anpassungen allenfalls vertretbar. Damit liesse sich zudem eine Steigerung der steuerlichen Attraktivität im Kantonsvergleich erreichen.

Nach ersten provisorischen Berechnungen geht der Regierungsrat davon aus, dass mit Anpassungen in den genannten Bereichen mit Mindererträgen von rund 21 Mio. Franken für den kantonalen Haushalt zu rechnen ist. Vor dem Hintergrund des AFP 2023–2026 und den in den Finanzplanjahren zu erwartenden Aufwandüberschüssen erscheint dieser Minderaufwand zum kontrollierten Abbau des Eigenkapitals aus heutiger Sicht noch vertretbar. Jedoch zeichnen sich im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 ebenfalls jährliche Mehraufwände von bislang rund 63 Mio. Franken ab, weshalb im Bereich der steuerlichen Entlastungen unbedingt Mass zu halten ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich die finanziellen Aussichten aufgrund des volkswirtschaftlichen Umfelds zusätzlich trüben und im weiteren Verlauf der Ausarbeitung von steuerlichen Entlastungen Mindererträge nicht mehr opportun erscheinen. Vorderhand spricht allerdings nichts gegen eine weitere Evaluation der besagten Bereiche, weshalb der Regierungsrat in diesem Sinne die Erheblicherklärung des Postulats beantragt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 21/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

